

# **BVGer E-3673/2018 vom 10. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3673\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3673_2018)

FR: TAF E-3673/2018 du 10 décembre 2020

IT: TAF E-3673/2018 del 10 dicembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde wird zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Setzt sich eine Behörde nicht in ausreichendem Mass mit den rechtsgenügend vorgebrachten Rügen auseinander, so begeht sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, Rz. 287).

### **E. 3.3**

In der Beschwerde wird vorgebracht, die Vorinstanz habe lediglich die Aussagen des Beschwerdeführers, nicht aber diejenigen der Beschwerdeführerin berücksichtigt, obwohl ihre Aussagen bezüglich einer verbotenen Doppelehe von entscheidender Bedeutung seien.

### **E. 3.4**

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung sowohl mit den Angaben des Beschwerdeführers als auch mit den Aussagen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und diese gewürdigt hat. Die Beschwerdeführerin hat nie die Befürchtung geäussert, sie würde im Iran aufgrund des Eingehens einer Doppelehe verfolgt. Für die Vorinstanz bestand daher auch keine Veranlassung dies zu prüfen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist jedenfalls nicht erkennbar.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; zu den praxisgemässen Anforderungen an das Glaubhaftmachen vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Zur Begründung hielt sie fest, der Beschwerdeführer habe vorgebracht, ihm sei nicht geholfen worden, als er in D. \_\_\_\_\_ Anzeige erstattet habe. Die Justizbeamten hätten ihm zu verstehen gegeben, die Übergriffe seien selbstverschuldet, da er eine Afghanin geheiratet habe. Aus rassistischen Gründen seien die Beamten nicht willens gewesen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und hätten nur 50% ihrer Pflicht getan. Aus den Akten gehe hingegen hervor, dass die Justizbehörde die Anzeige nicht aus rassistischen Motiven nicht weiterverfolgt, sondern aus verfahrenstechnischen Gründen fallengelassen hätten. Denn gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers seien im Anschluss an die Registrierung der Anzeige Vorladungen an die Betroffenen verschickt worden. Die rassistischen Bemerkungen seien die Verfehlung eines einzelnen Beamten gewesen, welche nicht die Einstellung des gesamten iranischen Justizapparates repräsentiere und auch nicht dazu geführt habe, dass die iranischen Behörden ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen seien. Ferner hätten die iranischen Behörden die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin anerkannt und der Beschwerdeführerin die iranische Staatsangehörigkeit zugesprochen. Es sei ihnen daher zuzumuten, sich für Schutz an die iranischen Behörden zu wenden. Da die Beschwerdeführenden sich nicht an die Polizei gewendet hätten, könnten sie sich nicht auf einen fehlenden staatlichen Schutzwillen berufen, zumal sich der Staat beim ersten Übergriff als schutzwilling gezeigt habe. Die Übergriffe, welche die Beschwerdeführerin in ihrem Elternhaus durch ihre Familie erlebt habe, seien als abgeschlossen zu betrachten. Sie habe der Gewalt durch ihre Ehe entfliehen können. Ausserdem habe sie keine Verfolgung durch ihre Familie geltend gemacht, sondern die Gewaltakte gegen ihren Ehemann hätten sie zur Flucht getrieben. Die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei.

### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird vorgebracht, entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei die Anzeige nicht aus verfahrenstechnischen Gründen fallengelassen worden, sondern gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführenden, weil sie keine Zeugen gehabt hätten und der Richter keine Zeit gehabt habe, ihre Sache weiter anzuhören. Daraus gehe klar hervor, dass das iranische Justizsystem gegenüber afghanischen Staatsangehörigen keinen Schutzwillen habe. Die Tatsache fehlender Zeugen könne in einer Strafsache nicht einfach eine Einstellung nach sich ziehen. Vielmehr seien die Betroffenen anzuhören und ihre Aussagen zu gewichten. Der Richter habe indes schlicht kein Interesse daran gehabt, den Fall weiter zu verfolgen. Daher sei es nachvollziehbar, dass das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die iranische Justiz nachhaltig erschüttert worden sei. Ihnen könne aufgrund dessen nicht vorgeworfen werden, dass sie beim späteren Angriff keine Anzeige erstattet hätten. Es könne nicht vom Verfehlen eines einzelnen Richters gesprochen werden, vielmehr bestehe systembedingt keinerlei Schutzwillen und -fähigkeit, die

Beschwerdeführenden vor Übergriffen der Familie der Beschwerdeführerin zu schützen, die Täter zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vorinstanz verkenne weiter, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrem Vater bereits verheiratet gewesen sei. Eine solche doppelte Heirat einer Frau ziehe im Iran schwerste Strafen nach sich. Es sei nicht aktenkundig, dass die Behörden die Ehe zwischen den Beschwerdeführenden anerkannt hätten. Zudem sei den Behörden die traditionelle Heirat der Beschwerdeführerin nicht bekannt gewesen, ansonsten ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführenden eingeleitet worden wäre. Die Beschwerdeführerin habe daher auch eine übermässig harte Bestrafung durch den iranischen Staat wegen Doppellehe zu befürchten. Der Schluss der Vorinstanz, nur der Beschwerdeführer sei durch die Familie der Beschwerdeführerin verfolgt, die Beschwerdeführerin habe nichts zu befürchten, gehe fehl, da die Beschwerdeführerin nur deshalb nie angegriffen worden sei, weil sie das Haus nicht mehr verlassen habe. Ihre Verwandten hätten keine Kenntnis von ihrem Wohnort gehabt. Die Verwandten hätten aber Drohungen ausgesprochen. Es verbiete sich unter den vorliegenden Umständen, davon auszugehen, die frauenspezifischen Fluchtgründe seien «abgeschlossen». Die Beschwerdeführerin habe sich dem durch ihren Weggang nicht entziehen können, was die Suche ihrer Familie nach ihr in D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zeige. Bei der verübten Messerattacke hätte der Beschwerdeführer sterben können. Die Beschwerdeführenden seien durch die Familie der Beschwerdeführerin an Leib und Leben bedroht und würden vom iranischen Staat nicht geschützt.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung aus, die Furcht der Beschwerdeführerin vor einer Verfolgung aufgrund einer Doppellehe sei in der Anhörung mit keinem Wort zur Sprache gebracht worden. Im Gegenteil gehe aus dem Protokoll hervor, dass sie zum Zeitpunkt der Eheschliessung mit dem Beschwerdeführer unverheiratet gewesen sei. Nach eigenen Angaben sei sie nicht offiziell mit ihrem Cousin aus Afghanistan verheiratet gewesen. Die gemeinsame Zeit basiere auf einer mittelfristigen Zeitehe und sei jeweils nur für den Aufenthalt des Cousins im Iran gültig gewesen. Aus dem Protokoll gehe weiter hervor, dass der Vater der Beschwerdeführerin, nachdem der Beschwerdeführer um deren Hand angehalten gehabt hatte, den Cousin darüber informiert habe, er müsse die Beschwerdeführerin nicht einmal mehr heiraten, er (der Vater) gebe die Tochter gegen Entgelt weg. Daraus gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin bei der Eheschliessung mit dem Beschwerdeführer unverheiratet gewesen sei und somit im Iran keine staatliche Verfolgung wegen einer Doppellehe zu befürchten habe. Ein weiteres Indiz dafür sei die Anzeige des Beschwerdeführers gegen die Familienmitglieder seiner Frau, die er nicht erstattet hätte, wenn sie im Iran tatsächlich eine Bestrafung wegen einer Doppellehe befürchtet hätte. Das eingereichte Video einer traditionellen Heiratszeremonie der Beschwerdeführerin mit ihrem Cousin vermöge keine gültige Zeitehe zu belegen, da das Video keine Orts- und Zeitangaben beinhalte und dem SEM die Teilnehmenden im Video nicht bekannt seien.

### **E. 5.4**

In der Replik wird dem entgegengehalten, die Vorinstanz unterschlage die Aussage des Vaters der Beschwerdeführerin, dass sie bereits verheiratet gewesen sei und er keine ledige Tochter habe. Damit sei belegt, dass die Beschwerdeführerin eine unverhältnismässig harte Strafe wegen Doppellehe zu erwarten habe. Die eingereichte Anzeige gegen den älteren Bruder der Beschwerdeführerin habe gar nichts mit ihrem ehelichen Status zu tun. Der von

der Vorinstanz hergestellte Zusammenhang und das abgeleitete Argument, sie hätten keine Anzeige eingereicht, wenn sie etwas befürchtet hätten, sei nicht nachvollziehbar.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht in Frage gestellt. Auch für das Gericht besteht keine Veranlassung, am geltend gemachten Sachverhalt zu zweifeln. Es ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz gestützt darauf die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneinte.

### **E. 6.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nicht-staatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz finden kann. Der Schutz vor privater Verfolgung kann dabei sowohl durch den Staat selbst als auch durch einen besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden, allenfalls auch durch internationale Organisationen. Der Schutz vor privater Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-) Familie oder auf individuell-privater Basis genügt dagegen nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Als adäquat zu qualifizieren ist der Schutz vor privater Verfolgung dann, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht, vorhanden sind. Ob das bestehende Schutzsystem als in diesem Sinne effizient erachtet werden kann, hängt letztlich auch davon ab, dass der Schutz die von Verfolgung betroffene Person tatsächlich erreicht (vgl. UNHCR, Internationaler Flüchtlingsschutz, Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, April 2001, Ziff. 15.; BVGE 2011/51 E. 7.3). Ein subsidiäres internationales Schutzbedürfnis im Sinne der Schutztheorie kann sich für die von Verfolgung betroffene Person demnach ergeben, weil im Heimatstaat keine Schutzinfrastruktur besteht, die ihr Schutz bieten könnte (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 11.2 S. 204 f.) oder weil der Staat ihr keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ein Schutzbedürfnis besteht aber auch dann, wenn die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten ist. Ob ein Schutzbedürfnis besteht, ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beantworten, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 7 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei von Familienmitgliedern der Beschwerdeführerin ernsthaft an Leib und Leben bedroht und auch bereits verletzt worden. In D. \_\_\_\_\_ habe er sich an die Behörden gewendet, die seiner Meinung nach nur 50%

ihrer Pflicht erfüllt hätten. Nach dem Angriff in E.\_\_\_\_\_ habe er sich nicht an die Behörden gewandt, weil er gedacht habe, diese würden ihm ohnehin nicht helfen.

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer hat selbst angegeben, die Behörden hätten den Vorfall in D.\_\_\_\_\_ untersucht und Vorladungen an die Betroffenen verschickt. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, die rassistische Aussage eines Justizbeamten widerspiegle nicht die Ansicht des gesamten Justizapparats. Nach Erkenntnissen des Gerichts sind die iranischen Behörden als grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling zu bezeichnen. Die zuständigen Behörden in D.\_\_\_\_\_ haben denn auch Ermittlungen über den Angriff des Beschwerdeführers in die Wege geleitet, was gerade zeigt, dass sie ihrer Pflicht nachgekommen sind. Der Beschwerdeführer ist iranischer Bürger, weshalb auch nicht davon auszugehen ist, die Behörden hätten die Ermittlungen aus rassistischen Motiven nicht sachgemäss geführt. Solches ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Das in der Beschwerde vorgebrachte Argument, die iranischen Behörden seien gegenüber Afghanen und Afghaninnen nicht schutzwilling, greift gegenüber dem Beschwerdeführer als iranischer Staatsangehöriger, der von Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit angegriffen worden war, gerade nicht. Dass die Behörden nicht das Mögliche getan hätten, um die Tat aufzuklären und die Schuldigen zu verfolgen, beruht alleine auf einer Vermutung des Beschwerdeführers und findet in den Akten keine Stütze. Festzuhalten ist ferner, dass vom Staat nicht eine faktische Garantie für einen langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Personen zu verlangen ist, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7.3 m.w.H.).

### **E. 6.3.3**

Den Vorfall in E.\_\_\_\_\_ brachte der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nicht zur Anzeige, womit er den Behörden von vornherein gar keine Möglichkeit gab, ihren Pflichten nachzukommen und ihren Schutzwillen zu zeigen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Vertrauen der Beschwerdeführenden in die iranischen Behörden wegen einer ungebührenden Äusserung eines einzelnen Justizbeamten derart nachhaltig erschüttert worden sein sollte, dass die Beschwerdeführenden sich nie mehr an die Behörden wenden und den Vorfall in E.\_\_\_\_\_ nicht zur Anzeige bringen wollten. Es ist davon auszugehen, dass auch die Behörden in E.\_\_\_\_\_ willens und in der Lage gewesen wären, die nötigen Schritte zur Aufklärung der am Beschwerdeführer begangenen Körperverletzung aufzuklären.

### **E. 6.4**

In der Beschwerde wird weiter vorgebracht, es sei nicht aktenkundig, dass die Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer anerkannt worden sei. Damit widerspricht der Rechtsvertreter den von den Beschwerdeführenden gemachten Angaben im Asylverfahren, die stets angaben, die Beschwerdeführerin habe durch ihre Heirat mit dem Beschwerdeführer die iranische Staatsangehörigkeit erlangt (vgl. bereits Personalienblatt SEM-Akte A1/2). Dieses Argument ist demnach nicht zu hören.

### **E. 6.5**

Bezüglich der Befürchtung der Beschwerdeführerin aufgrund des Führens einer Doppelehe schwer bestraft zu werden, ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin angab, die Ehe mit ihrem Cousin sei jeweils für die Zeit geschlossen worden, als dieser sich bei ihrer

Familie im Iran aufgehalten habe. Diese Ehe bestand demzufolge nur vorübergehend während einer bestimmten Zeit. Die jeweils zuvor geschlossenen Zeitehen konnten einer Dauerehe der Beschwerdeführerin mit dem Beschwerdeführer also nicht entgegenstehen. Die angeführte Aussage des Vaters der Beschwerdeführerin gegenüber der Familie des Beschwerdeführers - sie sei bereits verheiratet - dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf beruhen, dass die Beschwerdeführerin ihrem Cousin bereits versprochen gewesen war und ihr Vater sie gemäss ihren Angaben nicht mit einem Iraner verheiratet sehen wollte. Seitens der iranischen Behörden hat die Beschwerdeführerin aber keine Bestrafung aufgrund der Eheschliessung mit dem Beschwerdeführer zu befürchten.

#### **E. 6.6**

In der Beschwerde wird vorgetragen, die Beschwerdeführerin habe auch Verfolgung durch ihre eigene Familie erfahren. Diesbezüglich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die im Elternhaus erlittenen gewalttätigen Vorfälle als abgeschlossen gelten müssen. Die Asylgewährung dient nicht dem Ausgleich oder der Wiedergutmachung von vergangenem Unrecht. Mit der Vermählung mit dem Beschwerdeführer hat sich die Beschwerdeführerin unter dessen Schutz gestellt. Durch die Ehe hat sie zudem ebenfalls die iranische Staatsangehörigkeit erhalten. Sollte sie weiterhin Behelligungen durch ihre eigene Familie fürchten, kann sie sich - wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt - gegebenenfalls zusammen mit ihrem Ehemann, an die iranischen Behörden wenden und um Schutz ersuchen. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die iranischen Behörden bei Bedarf ihr gegenüber nicht willig und fähig wären, die notwendigen strafrechtlichen Massnahmen in die Wege zu leiten. Im Iran steht den Beschwerdeführenden eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur (Polizei und Justizsystem) zur Verfügung. Nachdem der Beschwerdeführer in D. \_\_\_\_\_ auch bereits Gebrauch davon gemacht hat, liegen keine Hinweise dafür vor, die iranischen Behörden würden ihnen bei einer Rückkehr den notwendigen Schutz verweigern. Es wird nicht geltend gemacht und es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar wäre, sich an die iranischen Behörden zu wenden.

#### **E. 6.7**

Nach dem Gesagten sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden als nicht asylrelevant zu beurteilen. Wie von der Vorinstanz in der Vernehmlassung zutreffend festgestellt, vermögen auch die eingereichten Beweismittel offensichtlich nichts an dieser Feststellung zu ändern. Die Vorinstanz hat somit die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und deren Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssen die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.4.1**

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung fest, weder die herrschende politische Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran. Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler zuletzt Urteil des BVGer E-4473/2020 vom 17. November 2020 E. 10.4). Den Akten lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme finden, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr in den Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten. Der Vollzug erweist sich somit als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen indes mit Zwischenverfügung vom 4. Juli 2018 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und keine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 10.2**

Das Gericht bestellte den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 4. Juli 2018 Rechtsanwalt Florian Wick als amtlichen Rechtsbeistand. Der in seiner Honorarnote vom 6. August 2018 aufgeführte zeitliche Aufwand von 7.75 Stunden erscheint angemessen, der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 220.- liegt im Rahmen von Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE und die Barauslagen von Fr. 33.- sind ausgewiesen. Das Honorar in der Höhe von Fr. 1'871.90 ist dem amtlichen Rechtsbeistand durch die Gerichtskasse zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)